

Informationen zur Stoffentwicklungsförderung

Antragsberechtigt sind Produzenten mit überzeugenden Spiel- und Dokumentarfilmprojekten und Animationsfilmen, die ihren Firmen- bzw. Hauptwohnsitz in NRW haben.

Gefördert wird die dramaturgische Weiterentwicklung und inhaltliche Ausdifferenzierung eines vorliegenden Stoffes. Die Förderung dient nicht der Entwicklung einer neuen Stoffidee.

Im Rahmen der Stoffentwicklung anererkennungsfähige Kosten:

Erwerb von Drehbuchrechten
Erwerb von Verfilmungsrechten von bereits bestehenden literarischen Werken
Honorare für dramaturgische und inhaltliche Überarbeitung des Drehbuchs
Recherchekosten
Reisekosten im Zusammenhang zur Stoffentwicklung
Kosten für Rechtsberatung
Übersetzung
Produzentenonorar
HU

Gefördert werden alle Kosten ab Antragstellung; Ausnahme ist der Rechteerwerb, der für die Antragstellung notwendig ist und der vorher angefallen ist. Rechtenkosten und Autorenhonorare können nur anteilig entsprechend der im Rahmen der Stoffentwicklungsphase tatsächlich angefallenen Höhe anerkannt werden.

Hinweise zur Einzelprojektförderung

Für die Einzelprojektförderung ist mindestens eine erste Drehbuchfassung vorzulegen.

Der Förderbetrag, der soweit als möglich in NRW ausgegeben werden muss, beträgt maximal 80 % der kalkulierten Entwicklungskosten, jedoch Euro 75.000 nicht überschreitend, und wird als bedingt rückzahlbares Darlehen vergeben. Der Förderausschuss der Filmstiftung entscheidet in seinen Fördersitzungen über die eingereichten Projekte.

Der Durchführungszeitraum der Einzelprojektförderung beträgt 18 Monate. Gefördert werden alle Kosten ab Antragstellung; Ausnahme ist der Rechteerwerb, der für die Antragstellung notwendig ist und der vorher angefallen ist. Rechtenkosten und Autorenhonorare können nur anteilig entsprechend der im Rahmen der Stoffentwicklungsphase tatsächlich angefallenen Höhe anerkannt werden. Dem Antrag ist eine Begründung / „Producer's Note“ des Entwicklungsvorhabens beizulegen sowie ggf. ein „Director's Statement“.

Hinweise zur Paketförderung

Eine Paketförderung umfasst 3- 5 Projekte, die parallel entwickelt werden.

Die maximale Fördersumme für ein Paket beträgt Euro 150.000; pro Projekt jedoch nicht mehr als Euro 75.000

Der Förderbetrag, der soweit als möglich in NRW ausgegeben werden muss, beträgt pro Projekt maximal 80 % der kalkulierten Entwicklungskosten, jedoch Euro 150.000 nicht überschreitend, und wird als bedingt rückzahlbares Darlehen vergeben. Der Förderausschuss der Filmstiftung entscheidet in seinen Fördersitzungen über die

eingereichten Projekte.

Der Durchführungszeitraum einer Paketförderung beträgt 36 Monate.

Voraussetzung für einen Antrag auf Paketförderung ist jeweils eine erste Drehbuchfassung, in Ausnahmefällen ein Treatment.

Dem Antrag ist für jedes Projekt im Paket sowohl eine Kalkulation als auch ein Finanzierungsplan beizulegen. (siehe Antragformulare Paket „pro Projekt“)
Darüber hinaus sind dem Paketantrag eine Gesamtkalkulation der Maßnahme und ein Gesamtfinanzierungsplan beizulegen. (siehe Deckblatt Paketförderung)

Gefördert werden alle Kosten ab Antragstellung; Ausnahme ist der Rechteerwerb, der für die Antragstellung notwendig ist und der vorher angefallen ist. Rechtekosten und Autorenhonorare können nur anteilig entsprechend der im Rahmen der Stoffentwicklungsphase tatsächlich angefallenen Höhe anerkannt werden. Innerhalb eines geförderten Pakets kann ein Projekt wegen mangelnder Realisierungschancen abgebrochen werden und mit Zustimmung der Filmstiftung durch ein anderes ersetzt werden. Die bis Abbruch des Projekts angefallenen Kosten sind nachzuweisen.

Dem Antrag auf Paketförderung ist eine Begründung / „Producer’s Note“ des Entwicklungsvorhabens pro Projekt beizulegen sowie ggf. ein „Director’s Statement“.